

Statuten

	<u>Artikel 1</u>
Name, Sitz	Der Verein «Quartierverein Bethlehemacker» (QBA) besteht im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.
	<u>Artikel 2</u>
Vereinszweck	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der QBA setzt sich zum Ziel: <ul style="list-style-type: none"> - die zwischenmenschlichen Beziehungen im Bethlehemacker und die Kontakte mit den umliegenden Quartieren zu fördern; - die Interessen der Quartierbewohner*innen zu wahren, sich insbesondere für die Wahrung und Mehrung der Wohn- und Lebensqualität einzusetzen, u.a. in der Quartierplanung, in Bau- und Verkehrsbelangen, in Energiefragen und Umweltschutz und für die Erhaltung der Naherholungsgebiete; - Gemeinschaftsanlagen selber oder in Verbindung mit anderen Organisationen zu betreiben; - die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen zu erleichtern. 2. Der QBA ist parteipolitisch und konfessionell neutral. 3. Der QBA kann sich anderen Organisationen anschliessen, die sich ähnlicher Zielsetzungen annehmen.
	<u>Artikel 3</u>
Mitgliedschaft	Als Mitglieder können aufgenommen werden: Einzelpersonen, Vereine, Organisationen, juristische Personen des zivilen und öffentlichen Rechts, welche mit dem Quartier Bethlehemacker in Beziehung stehen.
	<u>Artikel 4</u>
Hauptversammlung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das oberste Organ des QBA ist die Hauptversammlung (HV). 2. Ihre ordentlichen Geschäfte sind: <ul style="list-style-type: none"> - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisor*innen für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. - Entgegennahme des Jahresberichtes - Genehmigung des Jahresbudgets und der Rechnung, Festsetzung der Jahresbeiträge - Ausschluss von Mitgliedern - Statutenänderungen 3. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der oder die Vorsitzende bei Beschlüssen den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

	<ol style="list-style-type: none"> 4. Ausschlüsse und Statutenänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierfür sind den Mitgliedern mind. 3 Wochen vor der HV vorzulegen. 5. Die HV findet mind. 1x/Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. 1/5 der Mitglieder sowie die Revisor*innen können die Einberufung jederzeit verlangen. 6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
	<u>Artikel 5</u>
Vorstand	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. 2. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss im Quartier wohnen. 3. Die ordentlichen Geschäfte des Vorstandes sind: <ul style="list-style-type: none"> - Vertretung des QBA nach aussen; - Vorbereitung der HV und Ausführung deren Beschlüsse. - Abschluss von Mietverträgen für die Gemeinschaftsanlagen. - Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen gemäss Statuten, Art. 2, Ziffer 3. - Aufnahme von Mitgliedern 4. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird mindestens 1x/Jahr einberufen oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. 5. Für die Beschlussfähigkeit und Protokollführung gelten dieselben Bestimmungen wie für die HV nach Art. 4, Ziffer 3 und 6
	<u>Artikel 6</u>
Freizeitgruppen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der QBA fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten das Zustandekommen von Freizeitgruppen. Solchen Gruppen ist die Benützung der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Einrichtungen gemäss Betriebsreglement zu ermöglichen. 2. Aufträge und Begehren der Freizeitgruppen auf Förderung sind dem Vorstand des QBA zu unterbreiten. Er entscheidet endgültig. 3. Freizeitgruppen haben nicht zwangsläufig einen Anspruch auf Vertretung im Vorstand. Anträge hierfür können jedoch der HV unterbreitet werden. 4. Freizeitgruppen, deren Zweck und Betätigung den Interessen des QBA zuwiderlaufen, haben kein Recht auf Förderung durch den Verein.
	<u>Arikel 7</u>
Finanzen Jahresbeiträge	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einnahmen des QBA bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Spenden. 2. Der Jahresbeitrag beträgt: <ul style="list-style-type: none"> → 1 CHF für Einzelpersonen unter 20Jahren → 15 CHF für Einzelpersonen über 20Jahren → 20 CHF für Familien → mind. 50 CHF für Vereine, Organisationen und juristische Personen 3. Der Jahresbeitrag kann durch die HV mit einfachem Mehr geändert werden.

	<u>Artikel 8</u>
Haftung	1. Für die Verbindlichkeit des QBA haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
Unterschrift	2. Rechtsverbindliche Unterschriften führen Präsident*in und Vizepräsident* gemeinsam oder je mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
	<u>Artikel 9</u>
Auflösung	1. Die Auflösung des QBA kann nur von 2/3 der anwesenden Mitglieder der HV beschlossen werden. Ein entsprechender Antrag ist den Mitgliedern mind. 3 Wochen vor der HV zur Kenntnis zu bringen.
Verwendung des Vereinsvermögens	2. Das Vereinsvermögen wird nach Beschluss der HV gemäss Artikel 4, Ziffer 3 der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (vbg) oder der Einwohnergemeinde Bern für einen ähnlichen Zweck übergeben.
	<u>Artikel 10</u>
Genehmigung Änderung Inkraftsetzung	Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 10. Juni 1974 genehmigt und anlässlich der Hauptversammlungen vom 2. November 1976, 16. Februar 1981, 25. Februar 1985, 29. Februar 1988 und 6. Mai 2019 geändert oder ergänzt. Sie treten sofort in Kraft.

Bern-Bethlehem, 6. Mai 2019

Präsidentin
Sarah Messerli

Vizepräsident
Jürg Moser